

Vorlage der Nachweise zur Berechnung der Hortgebühren

Die Gebühren für Personal- und Sachkosten zur Betreuung von Kindern in Horten an Staatlichen Grundschulen sind nach dem Einkommen der Familie und der Anzahl der Kinder mit Kindergeldanspruch gestaffelt.

Als Einkommen gilt das Einkommen der Eltern und ein mögliches Einkommen des Hortkindes. Dies gilt auch, wenn die Eltern getrennt leben und das Kind zu gleichen Teilen in beiden Haushalten wohnt. Leben die Eltern getrennt und das Kind wohnt nur oder überwiegend bei einem Elternteil, so werden das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden neuen Ehepartners berücksichtigt.

Die **Einkommensnachweise** sind schuljahresbezogen **jährlich neu** zu erbringen.

Maßgebend ist das **Einkommen des letzten Kalenderjahres** vor Beginn des Schuljahres mit der Hortbetreuung. Notwendig für die Berechnung der Hortgebühren sind die **Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der Jahresverdienstbescheinigung und von Bescheiden über Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Kinderzuschlag**. Liegt der Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr noch nicht vor, ist der **letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid** einzureichen.

Sollte das derzeitige Einkommen 20 % Unterschied zu dem Einkommen aus dem letzten Kalenderjahr aufweisen, ist zusätzlich das aktuelle Einkommen einzureichen.

Die Abgabe der Nachweise über Einkommen ist freiwillig. Wird kein Nachweis erbracht oder liegen die Nachweise nicht bzw. nicht vollständig vor, erfolgt die Zuordnung zur höchsten Gebührengruppe.

Nachzuweisen sind Einkünfte aus:

- nichtselbstständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte, Beamte, geringfügig Beschäftigte),
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb,
- Land- und Forstwirtschaft.

Nur wenn Sie über keine dieser Einkünfte verfügen, sind als weitere Einkünfte nachzuweisen:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte (z. B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Altersrente)

Zum Einkommen zählen auch Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Wohngeld und erhaltene Unterhaltsleistungen sowie Zuschüsse (z. B. zum Mutterschaftsgeld oder für Existenzgründer).

Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Ebenso werden Betreuungsgeld, Erziehungsgeld, sowie Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages und des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten nicht auf das Einkommen angerechnet.

Als Einkommen des Kindes zählen nur Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.

Auf das Einkommen werden angerechnet:

- Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und geleistete Unterhaltszahlungen sowie
- 220 € pro Monat für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind.

Das so ermittelte **bereinigte Einkommen** ist die Grundlage für die Gebührenermittlung.

Bei einem bereinigten Einkommen **bis 1.060 €** im Monat sowie bei **aktuellem Bezug von öffentlichen Sozialleistungen** (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag) werden **keine Gebühren für Personal- und Sachkosten** erhoben.

Bei einem bereinigten Einkommen **zwischen 1.060 € und 1.500 €** im Monat beträgt die Gebühr für Personalkosten im Monat

- bei einer Anmeldung bis 10 Stunden pro Woche 12,00 € pro Kind,
- bei einer Anmeldung über 10 Stunden pro Woche 20,00 € pro Kind,

und die Gebühr für Sachkosten im Monat

- bei einer Anmeldung bis 10 Stunden pro Woche 9,00 € pro Kind,
- bei einer Anmeldung über 10 Stunden pro Woche 15,00 € pro Kind.

Bei einem bereinigten Einkommen **zwischen 1.500 € und 2.500 €** im Monat beträgt die Gebühr für Personalkosten im Monat

- bei einer Anmeldung bis 10 Stunden pro Woche 24,00 € pro Kind,
- bei einer Anmeldung über 10 Stunden pro Woche 40,00 € pro Kind,

und die Gebühr für Sachkosten im Monat

- bei einer Anmeldung bis 10 Stunden pro Woche 18,00 € pro Kind,
- bei einer Anmeldung über 10 Stunden pro Woche 30,00 € pro Kind.

Bei einem bereinigten Einkommen **über 2.500 €** im Monat beträgt die Gebühr für Personalkosten im Monat

- bei einer Anmeldung bis 10 Stunden pro Woche 30,00 € pro Kind,
- bei einer Anmeldung über 10 Stunden pro Woche 50,00 € pro Kind,

und die Gebühr für Sachkosten im Monat

- bei einer Anmeldung bis 10 Stunden pro Woche 24,00 € pro Kind,
- bei einer Anmeldung über 10 Stunden pro Woche 40,00 € pro Kind.

Von diesen Gebühren wird eine weitere Ermäßigung von 25 % gewährt für jedes weitere Kind, das ebenfalls einen Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besucht. Dafür müssen die **Kopie eines aktuellen Kontoauszuges über die Kindergeldzahlung und eine aktuelle Betreuungsbestätigung des Kindergartens bzw. der Kindertagespflege** vorgelegt werden.

Reichen Sie bitte diese Nachweise zusammen mit der ausgefüllten „Erklärung zur Berechnung der Hortgebühren für das Schuljahr 20__/20__“ bis zum 31.05. vor Beginn des Schuljahres mit der Hortbetreuung beim Landratsamt Sonneberg, Schulverwaltungsamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, ein!

Weitere Hinweise:

Die Gebühren für den Monat August werden in voller Höhe fällig. Der Monat Juli ist für alle Hortkinder gebührenfrei.

Sie erhalten vom Landratsamt Sonneberg **zwei Gebührenbescheide**. Ein Bescheid setzt die Gebühr für die Personalkosten des Landes Thüringen fest, der zweite regelt die Gebühr für die Sachkosten entsprechend der Satzung des Landkreises Sonneberg. Beide Bescheide gelten für das gesamte Schuljahr.

An das Landratsamt Sonneberg, Schulverwaltung, erteilte **Einzugsermächtigungen** werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden des Kindes aus dem Hort **gelöscht**.

Ab- und Ummeldungen sind **unverzüglich** schriftlich der Leitung der jeweiligen Grundschule mitzuteilen. Sie werden bei Eingang dieser Mitteilung bis zum 15. Tag jeden Monats zum Folgemonat wirksam.

Einkommensänderungen sowie Änderungen in der Zahl und der Betreuung der Kinder mit Kindergeldanspruch sind beim Landratsamt Sonneberg, Schulverwaltungsamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen **unverzüglich** zu melden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte:

bei Hortbetreuung in Schulen im Stadtgebiet Sonneberg an Frau Lifka (03675) 871 442 bzw.

bei Hortbetreuung in anderen Schulen im Landkreis Sonneberg an Frau Beger (03675) 871 249.

Aktenzeichen: 20_____

**Bescheinigung zur Vorlage beim Schulverwaltungsamt
(von der Kindertageseinrichtung auszufüllen)**

Das Kind/Die Kinder:

Name, Vorname	geboren am

besucht/besuchen unten aufgeführte Einrichtung ganztags/stundenweise
(Zutreffendes unterstreichen!)

ab dem: (Tag/Monat)

Anschrift und Telefonnummer der Kindertageseinrichtung

**Änderungen werde/werden ich/wir unaufgefordert dem Landratsamt Sonneberg
- Schulverwaltungsamt - mitteilen.**

.....
Datum und Unterschrift Leiter(-in)